

# RS OGH 1989/5/29 Bkd104/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1989

## Norm

ABGB §1333

DSt 1872 §2 C1

## Rechtssatz

Auch ein Rechtsanwalt hat einen über die gesetzlichen Zinsen hinausgehenden Zinsenanspruch, wenn er tatsächlich einen bezüglichen Betriebsmittelkredit mit der entsprechenden Zinsenbelastung aufgenommen hat. Klienten eines Rechtsanwaltes müssen damit rechnen, daß auch der Rechtsanwalt mit Kredit arbeitet und sie daher bei Zahlungsverzug mit höheren Zinsen belastet werden können. Es bedarf daher keines diesbezüglichen Hinweises des Rechtsanwaltes, und zwar weder bei Begründung des Vollmachtsverhältnisses noch im Fall des Verzugs des Klienten.

## Entscheidungstexte

- Bkd 104/88  
Entscheidungstext OGH 29.05.1989 Bkd 104/88  
Veröff: AnwBl 1990,380

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0031907

## Dokumentnummer

JJR\_19890529\_OGH0002\_000BKD00104\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)